

# **FR\_GERICHTE 106 2024 19 vom 3. Juni 2024**

FR Kantonsgericht, 2024-06-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_106\\_2024\\_19](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_106_2024_19)

FR: FR\_GERICHTE 106 2024 19 du 3 juin 2024

IT: FR\_GERICHTE 106 2024 19 del 3 giugno 2024

## **Regeste**

Urteil des Kindes- und Erwachsenenschutzhofes des Kantonsgerichts | Wirkungen des Kindesverhältnisses

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gegen Entscheide der Schutzbehörde kann beim Kantonsgericht Beschwerde erhoben werden (Art. 314 Abs. 1 i.V.m. Art. 450 Abs. 1 ZGB; Art. 8 des Gesetzes vom 15. Juni 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz [KESG; SGF 212.5.1]; Art. 52 des Justizgesetzes vom 31. Mai 2010 [JG; SGF 130.1]; Art. 14 Abs. 1 Bst. c des Reglements des Kantonsgerichts vom 22. November 2012 betreffend seine Organisation und seine Arbeitsweise [RKG; SGF 131.11]).

### **E. 1.2**

Die Bestimmungen über das Verfahren vor der Erwachsenenschutzbehörde sind in Kindes-schutzverfahren sinngemäss anwendbar (Art. 314 Abs. 1 ZGB).

### **E. 1.3**

Gegen Entscheide über vorsorgliche Massnahmen kann innert zehn Tagen nach deren Mitteilung Beschwerde erhoben werden (Art. 445 Abs. 3 ZGB). Der begründete Entscheid wurde der Beschwerdeführerin am 12. März 2024 zugestellt. Die am 22. März 2024 eingereichte Beschwerde ist somit fristgerecht erfolgt.

### **E. 1.4**

A. \_\_\_\_\_ ist zur Beschwerde legitimiert (Art. 450 Abs. 2 ZGB).

### **E. 1.5**

Gemäss Art. 450a Abs. 1 ZGB können mit der Beschwerde Rechtsverletzungen (Ziff. 1), die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts (Ziff. 2) sowie die Unangemessenheit (Ziff. 3) gerügt werden.

### **E. 1.6**

Die für das erstinstanzliche Verfahren anwendbaren Grundsätze der Untersuchungs- und Officialmaxime gelten auch vor der Beschwerdeinstanz (KOKES-Praxisanleitung Erwachsenen- schutzrecht, Rz. 12.34).

### **E. 1.7**

Die Beschwerde ist beim Gericht schriftlich und begründet einzureichen (Art. 450 Abs. 3 ZGB). Begründen bedeutet aufzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft erachtet wird. Dieser Anforderung genügt der Beschwerdeführer nicht, wenn er lediglich

auf die vor erster Instanz vorgetragenen Vorbringen verweist, sich mit Hinweisen auf frühere Prozesshandlungen begnügt oder den angefochtenen Entscheid in allgemeiner Weise kritisiert. Die Begründung muss hinreichend genau und eindeutig sein, um von der Beschwerdeinstanz mühelos verstanden werden zu können. Dies setzt voraus, dass der Beschwerdeführer im Einzelnen die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnet, die er anfecht, und die Aktenstücke nennt, auf denen seine Kritik beruht (BGE 138 III 374 E. 4.3.1). Nicht auf die Beschwerde einzutreten ist, soweit die Beschwerdeführerin bloss den Sachverhalt aus ihrer Sicht darlegt, ohne sich konkret mit dem angefochtenen Entscheid auseinanderzusetzen, sie auf andere Verfahren Bezug nimmt oder sie die Beiständin, welche nun ohnehin aus dem Amt entlassen wird, kritisiert, ohne aufzuzeigen, was dies am angefochtenen Entscheid ändern soll.

### **E. 1.8**

Da das freiburgische Recht nichts anderes bestimmt, sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung sinngemäss anwendbar (Art. 450f ZGB). Die Rechtsmittelinstanz kann somit aufgrund der Akten entscheiden (Art. 327 Abs. 2 ZPO).

Kantonsgericht KG Seite 6 von 18

### **E. 2.1**

Die Beschwerdeführerin rügt zunächst, dass der ihr notifizierte Entscheid lediglich die kopierten Unterschriften der Friedensrichterin und des Gerichtsschreibers trage. Es gebe keine rechtliche Grundlage, wonach es genüge, wenn lediglich in den Gerichtsakten ein unterzeichnetes Original vorliege und den Parteien eine Kopie zugestellt werde. Die Unterschrift der Friedensrichterin weiche ausserdem massiv von ihrer Unterschrift auf früheren Entscheiden ab. Der angefochtene Entscheid sei mangels rechtsgültiger Unterschriften des Gerichtes aufzuheben.

### **E. 2.2**

Gemäss Art. 238 Bst. h ZPO enthält ein Entscheid die Unterschrift des Gerichts. Es besteht jedoch keine gesetzliche Vorschrift, wonach das Gericht den Parteien den Entscheid mit den originalen Unterschriften zustellen muss. Ein Exemplar mit den Originalunterschriften befindet sich praxisgemäss in den Akten des Friedensgerichts und bestätigt die Authentizität des Entscheids. Der Entscheid vom 6. März 2024 wurde der Beschwerdeführerin somit rechtsgültig eröffnet. Ausserdem wurde ihr in der Zwischenzeit vom Friedensgericht ein Exemplar mit den Originalunterschriften der Friedensrichterin und des Gerichtsschreibers zugestellt, womit die Beschwerde diesbezüglich gegenstandslos geworden ist und abgeschrieben werden kann.

### **E. 3**

März 2017 E. 5.1 m.H.). Gemäss Art. 29 Abs. 2 BV haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör (vgl. auch Art. 447 Abs. 1 ZGB). Dazu gehört insbesondere das Recht, sich vor Erlass eines Entscheids zur Sache zu

Kantonsgericht KG Seite 7 von 18 äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Mitwirkungsrecht somit alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur

Geltung bringen kann (BGE 135 II 286 E. 5.1 m.H.). Das rechtliche Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV verlangt weiter, dass die Behörde die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich hört, prüft und in der Entscheidung berücksichtigt. Daraus folgt die Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen. Dabei ist es nicht erforderlich, dass sie sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (BGE 134 I 83 E. 4.1 m.H.). Das Recht, angehört zu werden, ist formeller Natur. Dessen Verletzung führt ungeachtet der materiellen Begründetheit des Rechtsmittels grundsätzlich zur Gutheissung der Beschwerde und zur Aufhebung des angefochtenen Entscheides (BGE 144 I 11 E. 5.3 m.H.). Eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs kann ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Rechtsmittelinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie auch die Rechtslage frei überprüfen kann. Unter dieser Voraussetzung ist darüber hinaus – im Sinne einer Heilung des Mangels – selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör von einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (BGE 137 I 195 E. 2.3.2; 142 II 218 E. 2.8.1; 143 IV 380 E. 1.4.1; je m.H.). Die Rechtsprechung des Bundesgerichts, wonach der Gehörsanspruch formeller Natur ist, darf indes nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch die Wahrung des rechtlichen Gehörs keinen Selbstzweck darstellt. Wenn nicht ersichtlich ist, inwiefern die Verletzung des rechtlichen Gehörs einen Einfluss auf das Verfahren haben könnte, besteht kein Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Entscheides (BGE 143 IV 380 E. 1.4.1; Urteil BGer 4A\_428/2020 vom 1. April 2021 E. 3.1, nicht publ. in BGE 147 III 419).

### **E. 3.1**

Die Beschwerdeführerin rügt weiter, dass sie sich nicht vorgängig zur Person der neu ernannten Beiständin äussern können. Offenbar handle es sich um eine neue Mitarbeiterin des kantonalen Jugendamtes. Welchen Erfahrungsschatz oder welche Ausbildung diese Person mit sich bringe, sei nicht bekannt. Vorliegend handle es sich um eine hochkonflikthafte Elterndynamik mit Verdacht, dass C.\_\_\_\_\_ traumatische Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Kindsvater gemacht habe. In einem solchen schwierigen Fall dürfe die Beistandschaft nur einer wirklich erfahrenen und ausgewiesenen Fachperson übertragen werden. Ob dies bei der neuen Beiständin der Fall sei, gehe aus der Entscheidungsbegründung nicht hervor. Der Beschwerdegegner bringt dagegen vor, dass davon ausgegangen werden dürfe, dass das kantonale Jugendamt kompetent genug sein dürfte, um eine qualifizierte Beiständin zu ernennen. Die Behauptung, die Fähigkeit der neuen Beiständin sei aufgrund ihrer Anstellungsdauer zu bezweifeln, sei haltlos.

### **E. 3.2**

Die Erwachsenenschutzbehörde ernennt als Beistand oder Beiständin eine natürliche Person, die für die vorgesehenen Aufgaben persönlich und fachlich geeignet ist, die dafür

erforderliche Zeit einsetzen kann und die Aufgaben selber wahrnimmt (Art. 400 Abs. 1 ZGB). Dies gilt auch für den Besuchsrechtsbeistand (Art. 314 Abs. 1 ZGB; Urteil BGER 5A\_887/2020 vom 25. August 2021 E. 4.3.2; vgl. auch Urteil BGER 5A\_469/2018 vom 14. Dezember 2018 E. 2 m.H.; a.M. Urteil BGER 5A\_385/2019, 5A\_386/2019 vom 8. Mai 2020 E. 4.1.1) und den Berufsbeistand (Botschaft vom 28. Juni 2006 zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht], BBI 2006 7001, 7049). Die Eignung zur Übernahme der Aufgabe als Beistandsperson beurteilt sich nach den im konkreten Fall zu erfüllenden Aufgaben. Die Wahl der Beistandsperson hängt damit stark von den Umständen des Einzelfalls ab, weshalb der Behörde bei ihrer Entscheidung ein grosses Ermessen zukommt (Art. 4 ZGB; Urteil BGER 5A\_310/2016 vom

### **E. 3.3**

Vorliegend lässt sich dem angefochtenen Entscheid keine Begründung betreffend die Eignung von M.\_\_\_\_\_ als Beiständin von C.\_\_\_\_\_ entnehmen und das Friedensgericht äussert sich auch in seiner Stellungnahme vom 3. April 2024 nicht dazu. Darüber hinaus wurden die Parteien nicht zur Beistandsperson angehört. Es kann allerdings offenbleiben, ob dadurch das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin verletzt wurde, da eine allfällige Gehörsverletzung durch das vorliegende Beschwerdeverfahren ohnehin geheilt wäre. Die Beschwerdeführerin äussert sich jedoch nicht konkret zur Eignung von M.\_\_\_\_\_ als Beiständin, sondern bestreitet diese auf pauschale Weise, obwohl ihr mittlerweile bekannt ist, wer als Beiständin eingesetzt wurde. Auch stellt die Berufserfahrung für sich allein kein Ablehnungsgrund einer Beistandsperson dar. Vielmehr kommt es auf das Zusammenspiel sämtlicher in Art. 400 Abs. 1 ZGB genannter Kriterien an, namentlich die persönliche und fachliche Eignung und die zeitlichen Ressourcen. Darüber hinaus ist dem Beschwerdegegner beizupflichten, dass das Jugendamt als Fachbehörde kaum eine unqualifizierte

Kantonsgericht KG Seite 8 von 18 Person beschäftigen würde. Es liegt nicht am hiesigen Hof, dem Jugendamt die interne Organisation vorzuschreiben. Ferner steht dem Friedensgericht bei der Ernennung der Beistandsperson ein grosses Ermessen zu. Mangels konkreter Anhaltspunkte, wonach M.\_\_\_\_\_ nicht als Beiständin von C.\_\_\_\_\_ geeignet ist, besteht kein Anlass, in dieses Ermessen einzugreifen. Die Beschwerde ist somit in diesem Punkt abzuweisen.

### **E. 4.1**

Die Beschwerdeführerin beanstandet schliesslich, dass gemäss dem angefochtenen Entscheid die neu eingesetzte Beiständin dem Friedensgericht bis zum 31. Mai 2024 Bericht erstatten soll und das Friedensgericht erst dann über die Anordnung eines Gutachtens entscheiden wolle. Damit werde das Pferd von hinten aufgezäumt. Zuerst werde C.\_\_\_\_\_ trotz ihrer Reaktion und Ängste in ein Besuchsrecht, das sie ablehne, gezwungen, um alsdann zu entscheiden, ob sich ihre Ablehnung gutachterlich bestätigen lasse. Das Ganze gestützt auf den Bericht einer neu eingesetzten Beiständin, welchen diesen innerhalb weniger Wochen schreiben soll. Angesichts des bisher Erlebten wäre ein umgekehrtes Vorgehen dringend notwendig. Zuerst müsse das Vertrauen zu C.\_\_\_\_\_ und auch zur Kindsmutter geschaffen werden. Zusammen mit der involvierten Psychologin, eventuell auch der Kinesiologin, könne das Kind an das Besuchsrecht herangeführt werden, so dass es die ersten Kontakte mit dem Vater wieder angstfrei und positiv erleben

könne. Das wäre die Basis für einen weiteren Aufbau des Besuchsrechts, dem sich die Beschwerdeführerin nicht grundsätzlich widersetze. Sie wehre sich jedoch zu Recht dagegen, dass das Kindeswohl ausser Acht gelassen werde und einseitig entgegen den Wünschen und Ängsten des Kindes das Kontaktrecht des Vaters brachial durchgesetzt werden solle. Der Beschwerdegegner bringt dagegen vor, dass das auffällige Verhalten von C.\_\_\_\_\_ nichts mit den Besuchen bei ihm zu tun habe. Vielmehr werde von Fachpersonen bestätigt, dass die Beziehung zwischen ihm und seinem Kind gut sei. Bei der allfälligen Abwehrhaltung handle es sich um einen Loyalitätskonflikt, welcher nichts damit zu tun habe, dass er eine Gefährdung für das Kind darstelle. Dies werde verdeutlicht, indem ausdrücklich die Wiederaufnahme der Besuche empfohlen werde. Es treffe nicht zu, dass auf die Wünsche von C.\_\_\_\_\_ nicht Rücksicht genommen würde. So seien seit längerer Zeit viele Fachpersonen involviert, um das Verhältnis der Eltern mit dem Kind zu unterstützen sowie das Kindeswohl zu wahren. Die Situation von C.\_\_\_\_\_ sei in den letzten Jahren gründlich abgeklärt worden. Die Beschwerdeführerin verhalte sich ausserdem widersprüchlich, wenn sie gleichzeitig kritisiere, dass der Vater keinen Kontaktversuch unternommen habe, nun aber die Tochter zu Kontakten mit dem Vater gezwungen werde. Wie bereits von mehreren Fachpersonen bestätigt, sei das Besuchsrecht für C.\_\_\_\_\_ wichtig. Ein umgekehrtes Vorgehen sei nicht nur nicht förderlich, sondern schade der Beziehung zwischen C.\_\_\_\_\_ und ihm, was wiederum nicht dem Kindeswohl entspreche. Die strategischen Manöver, die Sistierung des Besuchsrechts durch solche Beschwerden in die Länge zu ziehen, müssten unterbunden werden, damit ein gelöstes und gesundes Verhältnis zwischen ihm und seiner Tochter aufgebaut werden könne.

#### **E. 4.2.1**

Die Regelung des persönlichen Verkehrs nach Art. 273 ZGB stellt eine Kindesschutzmassnahme im Sinne von Art. 307 ff. ZGB dar. Gemäss Art. 273 Abs. 1 ZGB haben Eltern, denen die elterliche Sorge oder Obhut nicht zusteht, und das minderjährige Kind gegenseitig Anspruch auf persönlichen Verkehr. Dabei handelt es sich um ein gegenseitiges Pflichtrecht, wobei es in erster Linie dem Interesse des Kindes dient und oberste Richtschnur für seine Ausgestaltung das Kindes-

Kantonsgericht KG Seite 9 von 18 wohl ist, welches anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu beurteilen ist. Der aus Art. 273 Abs. 1 ZGB fliessende Anspruch kann gestützt auf Art. 274 Abs. 2 ZGB verweigert oder entzogen werden, wenn das Wohl des Kindes gefährdet wird, wenn ihn der betreffende Elternteil pflichtwidrig ausgeübt hat, wenn sich dieser nicht ernstlich um das Kind gekümmert hat oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen. Eine Gefährdung des Wohls des Kindes im genannten Sinn liegt dann vor, wenn dessen ungestörte körperliche, seelische oder sittliche Entwicklung durch ein auch nur begrenztes Zusammensein mit dem nicht obhutsberechtigten Elternteil bedroht ist.

Andererseits ist zu berücksichtigen, dass das Besuchsrecht dem nicht obhutsberechtigten Elternteil um seiner Persönlichkeit willen zusteht und ihm daher nicht ohne wichtige Gründe ganz abgesprochen werden darf. Eine Gefährdung des Kindeswohls ist daher unter diesem Gesichtspunkt nicht leichthin anzunehmen und kann nicht schon deswegen bejaht werden, weil beim betroffenen Kind eine Abwehrhaltung gegen den nicht obhutsberechtigten Elternteil festzustellen ist. Bei der Beschränkung des persönlichen Verkehrs ist stets das Gebot der Verhältnismässigkeit zu beachten. Eine Einschränkung darf in der Regel nicht allein wegen elterlichen Konflikten erfolgen, und der gänzliche

Ausschluss eines Elternteils vom persönlichen Verkehr kommt nur als ultima ratio in Frage; er ist einzig statthaft, wenn sich die nachteiligen Auswirkungen eines Besuchsrechts nicht anderweitig in für das Kind vertretbaren Grenzen halten lassen. Was die Weigerung des Kindes anbelangt, so kann diese mit einer der drei in Art. 274 Abs. 2 ZGB aufgeführten Fallkonstellationen zusammenhängen oder aber gegebenenfalls selbständig unter die «anderen wichtigen Gründe» subsumiert werden. Bezüglich Wille des Kindes ist zunächst dessen Alter zu berücksichtigen, bzw. dessen Fähigkeit zu autonomer Willensbildung, welche ungefähr ab dem 12. Altersjahr anzunehmen ist. Das Kind kann indes nicht in Eigenregie bestimmen, ob und zu welchen Bedingungen es Umgang mit dem nicht sorge- oder obhutsberechtigten Elternteil haben möchte. Zudem gilt die psychologische Erkenntnis als anerkannt, dass in der Entwicklung des Kindes die Beziehung zu beiden Elternteilen sehr wichtig ist und bei dessen Identitätsfindung eine entscheidende Rolle spielen kann (Urteile BGer 5A\_929/2022 vom 20. Februar 2023 E. 2.1.1; 5A\_831/2018 vom 23. Juli 2019 E. 6.2 m.H.). Eine Regelung des Besuchsrechts hängt namentlich dann nicht ausschliesslich vom Willen des Kindes ab, wenn dessen Weigerungshaltung hauptsächlich vom Inhaber der Obhut beeinflusst wird (u.a. Urteil BGer 5A\_522/2017 vom 22. November 2017 E. 4.6.3 m.H.). Bei der Ausgestaltung des Besuchsrechts kommt dem Alter des Kindes eine entscheidende Bedeutung zu. Ein Kleinkind hat diesbezüglich andere Bedürfnisse als ein Jugendlicher. Insbesondere ist das Zeitgefühl bei einem Kleinkind anders. Längere Zeitabstände zwischen den Besuchen können bei Kleinkindern zur Ungewissheit führen, ob sie den entsprechenden Elternteil je wieder sehen. Deshalb geht es nicht um einen Kontakt von einigen Stunden alle zwei Wochen, sondern um Kontakte von einigen Stunden innerhalb zweier Wochen (Urteil BGer 5A\_290/2020 vom 8. Dezember 2020 E. 2.3 m.H.).

#### **E. 4.2.2**

Gemäss Art. 314 Abs. 1 i.V.m. Art. 446 Abs. 2 ZGB kann die Kindesschutzbehörde die Erstellung eines Gutachtens anordnen. Verfügt ein Mitglied der Behörde, das beim Entscheid mitwirkt, über das erforderliche Fach- und Sachwissen, muss nicht zwingend ein externer Experte beigezogen werden. Hingegen ist ein Sachverständigengutachten anzuordnen, wenn es als das einzige geeignete Beweismittel erscheint, namentlich wenn das Gericht nicht über das erforderliche Fach- und Sachwissen verfügt, um über das Kindeswohl zu entscheiden, namentlich wenn dieses an einer Erkrankung oder psychischen Störung leidet oder wenn das Gericht über keine anderen Beweismittel verfügt. Das Gericht verfügt diesbezüglich über einen grossen Ermessensspielraum (Art. 4 ZGB; Urteile BGer 5A\_912/2014 vom 27. März 2015 E. 3.2.2; 5A\_266/2019 vom 5. August 2019 E. 3.3.2; je m.H.).

Kantonsgericht KG Seite 10 von 18

#### **E. 4.3**

Aus den Akten erhellt das Folgende:

##### **E. 4.3.1**

Die Beiständin hat bereits mehrere Besuche begleitet und diesbezüglich Bericht erstattet. Der Aktennotiz vom 29. September 2021 kann entnommen werden, dass der letzte Besuch von C. \_\_\_\_\_ beim Vater insgesamt ausgelassen und fröhlich gewirkt habe. Er sei adäquat auf das Kind eingegangen und habe seine Bedürfnisse erkannt. Gemäss dem Verlaufsbericht vom 26. September 2022 sei C. \_\_\_\_\_ bei dem durch die Beiständin und die Grossmutter mütterlicherseits begleiteten Besuch dem Vater zur Begrüssung in die

Arme gesprungen. Sie habe im Kontakt mit dem Kindsvater sicher gewirkt, auch nach langer Trennung. Die Beiständin habe die Einschätzung der Grossmutter, wonach C.\_\_\_\_\_ ihren Blickkontakt gesucht habe, nicht teilen können. Am Schluss des Treffens habe C.\_\_\_\_\_ mehrfach betont, dass sie gerne zum Vater nach Hause gehen möchte. Sie habe traurig und weinerlich gewirkt. Zum Abschied sei das Kind dem Vater mehrmals nachgesprungen. Zusammenfassend sei der Besuch positiv verlaufen. C.\_\_\_\_\_ habe von Anbeginn den Kontakt zum Vater gesucht. Nach so langer Zeit der Trennung [Anmerkung: ca. zwei Monate] zeige dies, dass eine Beziehung zwischen Vater und Tochter bestehe. Schliesslich sei der Besuch eine Momentaufnahme und begleitet gewesen, was C.\_\_\_\_\_ möglicherweise die nötige Sicherheit vermittelt habe. Auch E.\_\_\_\_\_, Mediator und Sozialpädagoge, hat vier Besuche begleitet. Gemäss dessen ausführlichen Bericht vom 5. Oktober 2022 ist die Beziehung zwischen Vater und Tochter sehr liebevoll. Die Begrüssungen seien jeweils herzlich gewesen. Er habe C.\_\_\_\_\_ in einem Loyalitätskonflikt zwischen Mutter und Vater erlebt. Nach dem ersten Besuch habe er der Mutter mitgeteilt, dass alles gut verlaufen sei und er keine Angst von C.\_\_\_\_\_ gespürt habe. Beim zweiten Besuch sei die Begrüssung von C.\_\_\_\_\_ zu Beginn sehr zurückhaltend gewesen. Beim dritten Besuch habe sie, kaum seien sie losgefahren, gesagt: «Ich will nicht zu Papa.» Für ihn habe es getönt, als ob sie damit etwas pflichtbewusst erledigt habe. Nach dem vierten Besuch habe er von der Kindsmutter erfahren, dass C.\_\_\_\_\_ scheinbar dem Vater habe sagen wollen, dass sie ihn nicht gerne habe und nur in Begleitung zu ihm kommen wolle, weil er sie sonst schlage. Er habe davon während des Besuchs nichts gehört und könne ein Instrumentalisieren von C.\_\_\_\_\_ nicht ausschliessen. Dem Verlaufsbericht vom 14. November 2022 der Beiständin kann sodann entnommen werden, dass die Kindsmutter den Verdacht auf sexuelle Übergriffe geäussert habe. Die Untersuchung bei der Gynäkologin habe keinen Befund ergeben, allerdings wäre dies auch unwahrscheinlich gewesen, da eine Untersuchung innerhalb von 24 Stunden hätte stattfinden müssen und die letzten Kontakte mit dem Kindsvater jeweils begleitet gewesen seien. Die Psychologin von C.\_\_\_\_\_, N.\_\_\_\_\_, habe gemeint, dass C.\_\_\_\_\_ im Rahmen der Therapie noch nie Ängste im Zusammenhang mit dem Vater geäussert habe. Auch die Kindergartenlehrperson habe keine Veränderungen im Verhalten des Mädchens bemerkt. Dies lasse schlussfolgern, dass sich das Kind möglicherweise in der Gegenwart der Kindsmutter anders verhalte. Weiter führte die Beiständin aus, dass C.\_\_\_\_\_ beim Besuch vom 27. Oktober 2022 geäussert habe, dass sie nicht zum Vater wolle, weil er sie letztmals geschlagen habe. Der Vater habe ihr geantwortet, dass sie beim letzten Besuch nicht allein bei ihm gewesen sei. Gemäss der Beiständin habe die Trennungssituation C.\_\_\_\_\_ jeweils Mühe bereitet, sowohl am Anfang wie auch am Schluss der Besuche. Spannend sei hingegen, dass sie sich nach der Trennung jeweils sehr schnell auf die neue Situation habe einlassen können. In der Gegenwart des Kindsvaters habe die Beiständin C.\_\_\_\_\_ aufgestellt, sicher und in Beziehung mit dem Vater erlebt. Das Kind habe zudem die Nähe des Vaters gesucht. Es sei sichtlich und spürbar eine Beziehung zwischen Vater und Kind vorhanden.

Kantonsgericht KG Seite 11 von 18 Des Weiteren wurden sechs Besuche durch G.\_\_\_\_\_, Familienbegleitung O.\_\_\_\_\_, begleitet. Diese berichtete, dass die Übergänge Mutter-Vater-Mutter von Mal zu Mal einfacher, schneller und unkomplizierter geworden seien. Während den ersten Begegnungen mit dem Vater habe sie C.\_\_\_\_\_ eher als angespannt und verhalten wahrgenommen. Heute begrüsse sie den Vater mit einem Lächeln und mit einer entspannteren Körperhaltung. Die Phase der Verabschiedung beim

Vater sei anfangs eher schwierig gewesen (ähnliche Situation wie bei der Mutter). Seit der Vater sie mit dem Auto abhole und bringe, sei die Verabschiedung deutlich einfacher. Der Rahmen sei klarer und die gemeinsame Autofahrt wirke unterstützend, um sich auf die neue Situation einzustellen. Der Vater habe Fortschritte in seinen Erziehungskompetenzen gemacht und scheine sich gegenüber einer Begleitung und einem Coaching zu öffnen (Verlaufsbericht vom 27. Februar 2023 der Beiständin). Weitere begleitete Besuche fanden in den F.\_\_\_\_\_ statt. Gemäss Bericht von J.\_\_\_\_\_, pädagogische Koordinatorin der F.\_\_\_\_\_, vom 15. Februar 2024 sei der Vater jeweils pünktlich gewesen und nur ein Besuch habe wegen ihm nicht stattfinden können. Die Kindsmutter habe anfänglich Schwierigkeiten gehabt, das Kind abzugeben. Sobald sich C.\_\_\_\_\_ von der Kindsmutter verabschiedet habe, sei sie zum Vater gegangen. Es seien keine Schwierigkeiten in der Beziehung zum Vater beobachtet worden. Über die Hälfte der Besuche habe wegen angeblicher Krankheit von C.\_\_\_\_\_ nicht ausgeübt werden können.

#### **E. 4.3.2**

Ausserdem haben sich diverse Psychologen, Therapeuten und Ärzte zur Situation von C.\_\_\_\_\_ geäußert: Gemäss dem Bericht vom 30. Juni 2021 von MSc H.\_\_\_\_\_, Psychologin FSP, befindet sich C.\_\_\_\_\_ seit Juni 2021 in ihrer psychologischen Begleitung und Beratung. Es handle sich dabei um eine Unterstützung aktuell im primärpräventiven Bereich, d.h. die Kindsmutter suche Rat im Umgang mit verändertem Verhalten von C.\_\_\_\_\_ bezüglich Wickeln / Intimbereich sowie plötzlichem Auftreten von Angst / Verstörtheit. Dem Bericht vom 15. September 2021 kann entnommen werden, dass C.\_\_\_\_\_ grössere, altersgemässe Entwicklungsschritte gemacht habe. Sie sei aber meist sehr verschlossen. Regelmässig (pro Termin einmal) kämen aus dem Kontext gerissene, spontane Aussagen wie «Papa ist böse». Auf Nachfrage lasse sich diese Aussage aber dann jeweils weder verifizieren noch vertiefen. C.\_\_\_\_\_ verschliesse sich dann jeweils komplett und wechsele das Thema. Auch zu einem späteren Zeitpunkt lasse sie sich nicht mehr auf die gemachte Aussage ein. C.\_\_\_\_\_ zeige in diesem Punkt Verhaltensauffälligkeiten bezüglich Kommunikation. Aus psychologischer Sicht lasse sich keine klare Aussage betreffend die Situation von C.\_\_\_\_\_ machen. Gemäss dem Bericht vom 15. Mai 2022 habe C.\_\_\_\_\_ wiederholt und sehr klar geäußert, sie wolle nicht zum Kindsvater gehen und keinesfalls dort übernachten. Die Wohnung sei nicht eingerichtet für sie, sie habe Angst vor dem Vater und verstehe ihn nur schlecht. C.\_\_\_\_\_ habe im Verlauf ihrer Intervention zu Hause bei ihrer Mutter und bei der Grossmutter mütterlicherseits deutlich ansteigende Stressreaktionen wie WC-Rollen essen, einnässen, Albträume und hochgradig aggressives Verhalten (Schlagen und schmerzhaftes Klemmen) gegenüber ihren engsten Bezugspersonen gezeigt. Dies übersteige ihre Kompetenz und sollte kinderpsychiatrisch untersucht werden. Die Überweisung sei erfolgt. Daraufhin war C.\_\_\_\_\_ bei N.\_\_\_\_\_, Psychologin beim P.\_\_\_\_\_, in Behandlung. Gemäss ihrem Bericht vom 11. November 2022 sei das Verhalten von C.\_\_\_\_\_ in der 1:1 Situation unauffällig gewesen. Ihr Verhalten sei adäquat, kooperativ. Sie beteilige sich aktiv und sei an allem sehr interessiert. Anfangs Oktober sei die Trennungssituation auffällig gewesen, d.h. C.\_\_\_\_\_ habe geweint und sich nicht von der Mutter lösen wollen. Man habe sie sehr motivieren

Kantonsgericht KG Seite 12 von 18 müssen, ins Büro zu kommen. Sie habe als Grund angegeben, dass sie ihre Mutter vermisse. Dieses Verhalten habe ca. 2-3 mal beobachtet

werden können. Bei den letzten Terminen sei das Verhalten wieder unauffällig gewesen. Das psychische Befinden von C.\_\_\_\_\_ bei ihr, wie auch im Kindergarten (Austausch mit der Kindergärtnerin) sei unauffällig. Verhaltensauffälligkeiten würden aber von der Mutter berichtet, was zur Konsequenz habe, dass die Mutter verständlicherweise unter starkem Leidensdruck stehe. Es sei wichtig, dass die Mutter in der Verarbeitung ihrer Ängste, die wohl aufgrund der, nach Aussagen der Mutter, traumatischen Erfahrung mit dem Kindsvater entstanden seien, Unterstützung habe, damit diese möglichst keinen negativen Einfluss auf die Beziehung zwischen C.\_\_\_\_\_ und dem Vater hätten. Weiter ist gemäss Dr. med. K.\_\_\_\_\_, Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie, die psychische Verfassung von C.\_\_\_\_\_ Ausdruck der überaus schwierigen Situation und keine Psychopathologie. Daher werde er das Kind im Weiteren nicht psychiatrisch begleiten. Er sei allerdings gerne bereit, die Kindsmutter weiterhin im Umgang mit der vorliegenden Situation zu begleiten und zu unterstützen (Stellungnahme der Beiständin vom 29. Januar 2024). Die Kinderärztin L.\_\_\_\_\_, Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin, führt ihrerseits in ihrem Bericht vom 16. Februar 2024 aus, dass die Psychologin das psychische Befinden von C.\_\_\_\_\_ am besten beschreiben könne. Sie habe von ihr gehört, dass sie nicht zum Vater gehen möchte und sie ihn hasse. In den letzten Wochen sei sie immer 1-2 Tage vor dem geplanten Treffen mit dem Vater mit Fieber, Husten oder Nasenbluten krank gewesen. Seit dem Jahr 2021 beobachte sie Verhaltensauffälligkeiten und geäusserte Angst vor der Begegnung mit dem Vater. Was das Verhältnis von Vater und Tochter betreffe, seien die Aussagen von Kinderpsychiater und Kinderpsychologin entscheidend. Die Besuche seien aufgrund der Aussagen des Kindes und der Sorgen der Mutter abgesagt worden. Schliesslich kann dem Bericht der Kinesiologin I.\_\_\_\_\_ vom 2. Februar 2024 entnommen werden, dass C.\_\_\_\_\_ zuerst keine körperlichen Berührungen zulassen wollte und sie beim Thema Vater gestresst sei.

#### **E. 4.3.3**

Am 14. Dezember 2023 hat die Beiständin einen Fachpersonenaustausch durchgeführt. Teilgenommen haben, nebst der Beiständin, G.\_\_\_\_\_, Sozialpädagogische Familienbegleiterin, H.\_\_\_\_\_, Psychologin, I.\_\_\_\_\_, Kinesiologin, J.\_\_\_\_\_, F.\_\_\_\_\_, und Dr. med. K.\_\_\_\_\_, Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie. Gestützt darauf empfahl und beantragte die Beiständin die Anordnung eines Erziehungsfähigkeitsgutachtens. Grund dafür sei, dass die Situation seit Jahren im höchsten Masse schwierig sei. Es sei zudem bis heute unklar, wie die Aussagen (Gewalterfahrungen, Missbrauch) einzuordnen seien. Sie würden sich in einem Verdachtsdilemma befinden. Daher seien sie der Meinung, dass eine geeignete externe Fachperson die Situation psychiatrisch einschätzen sollte, um daraufhin konkrete Vorschläge für die Ausgestaltung des Besuchsrechts vorzulegen. Weiter führte die Beiständin aus, dass C.\_\_\_\_\_ aktuell eine starke Abwehrhaltung gegenüber dem Kindsvater zeige. Die Kontaktaufnahme werde in jedem Fall wieder Reaktionen beim Kind und im Familiensystem auslösen. Daher seien sie bezüglich der Wiederaufnahme der Kontakte grundsätzlich ambivalent. Aufgrund des Verdachtsdilemmas würden sie trotzdem zweiwöchentliche begleitete Besuche in den F.\_\_\_\_\_ empfehlen. Die Kindseltern seien angehalten, den Besuchsplan und das Reglement einzuhalten. Es sei wichtig zu betonen, dass die Besuche bis auf Weiteres in den Räumlichkeiten der F.\_\_\_\_\_ stattfinden sollten (keine Ausgänge). Dies soll C.\_\_\_\_\_ und auch der Kindsmutter die nötige Sicherheit geben. Allerdings müsse die Befindlichkeit von

Kantonsgericht KG Seite 13 von 18 C.\_\_\_\_\_ nach der allfälligen Wiederaufnahme der Besuche in den F.\_\_\_\_\_ vorsichtig beobachtet werden. Dafür würden sie sich im Netzwerk regelmässig austauschen.

#### **E. 4.4.1**

Demgegenüber geben die von der Kindsmutter zitierten Belegstellen hauptsächlich ihre eigenen Behauptungen betreffend physische oder psychische Misshandlungen oder traumatische Erfahrungen durch den Kindsvater wieder (vgl. u.a. Antrag der Beiständin vom 14. Dezember 2023; Tätigkeitsbericht 2023 vom 19. Februar 2024, S. 3; Tätigkeitsbericht 2022 vom 8. Mai 2023, S. 3 f.; Tätigkeitsbericht 2021 vom 15. März 2022, S. 3 f.). Darüber hinaus ist der Vorinstanz beizupflichten, dass der Bericht der Kinderärztin vom 16. Februar 2024 nicht zu überzeugen vermag. Die Kinderärztin führt einerseits selber aus, dass sie das psychische Wohl von C.\_\_\_\_\_ nicht beurteilen könne, stellt sich andererseits jedoch klar gegen das Besuchsrecht, wobei der Ton nicht neutral ist. Entgegen den Behauptungen der Kindsmutter hat die Kinderärztin in ihrem Bericht vom 10. September 2021 auch nicht ein auffälliges Verhalten von C.\_\_\_\_\_ attestiert, sondern lediglich ausgeführt, dass die Mutter am 16. Juni 2021 berichtet habe, dass diese nach dem Wochenende beim Vater ein komisches-auffälliges Verhalten zeigen würde. Darüber hinaus sei eine Zuweisung zur Kinderpsychologin erfolgt. Ebenso wenig vermag der Bericht der Kinesiologin zu überzeugen. Die Sitzungen haben zunächst im Beisein der Mutter stattgefunden und aus den Sitzungsprotokollen geht nicht klar hervor, welche Äusserungen von C.\_\_\_\_\_ und welche von der Mutter stammen. Ferner scheint die Kinesiologin C.\_\_\_\_\_ zu ermuntern, «nein» zu ihrem Vater zu sagen, diesen nicht in ihren Kreis (Sitzung vom 11. November 2023) resp. durch ihr Gartentor (Sitzung vom 11. November 2024) zu lassen und ihn gar ins Gefängnis zu stecken (Sitzung vom 30. November 2023). Mit diesen Therapiemethoden ist zu befürchten, dass sich C.\_\_\_\_\_ noch weiter von ihrem Vater entfernt und sich ihre Ängste vor ihm und dem nächsten Treffen mit ihm noch weiter verstärken. Auch scheint die Kinesiologin keine neutrale Haltung einzunehmen, sondern die Aussagen der Kindsmutter und von C.\_\_\_\_\_ unkritisch zu übernehmen und sie in ihrer Abwehrhaltung dem Kindsvater gegenüber zu bestärken. So lässt sich den Sitzungsprotokollen nicht entnehmen, dass die Kinesiologin je bei C.\_\_\_\_\_ nachgefragt hat, weshalb sie Angst vor ihrem Vater habe. Auch scheint sich die Kinesiologin nicht die Frage zu stellen, ob sich allenfalls die negativen Gefühle der Mutter auf das Kind übertragen. Ferner behauptet die Kindsmutter zwar, dass sich bei C.\_\_\_\_\_ bereits nach den ersten Übernachtungen ab Ostern 2021 psychische Probleme, einhergehend mit körperlichen Beschwerden wie Verstopfung und Blut im Stuhlgang, gezeigt hätten. Die Kinderärztin L.\_\_\_\_\_ habe damals bestätigt, dass die Symptome mit grosser Wahrscheinlichkeit auf eine körperliche oder psychische Misshandlung zurückzuführen seien. Allerdings befindet sich in den Akten kein entsprechendes Arztzeugnis. Darüber hinaus fällt auf, dass die Kindsmutter bereits an der Sitzung vom 12. Juni 2020 erwähnte, dass C.\_\_\_\_\_ Probleme mit dem Darm habe, welche im Kinderspital abgeklärt würden. Die Aussage stand nicht im Kontext der Ausübung des Besuchsrechts. Damals fanden auch noch keine Übernachtungen beim Kindsvater statt, sondern der Vater besuchte C.\_\_\_\_\_ meist bei der Mutter. Völlig unbelegt sind im Übrigen die pauschalen Behauptungen der Kindsmutter, dass sie selber Gewalterfahrungen mit dem Kindsvater gemacht habe. Darüber hinaus verhält sie sich widersprüchlich, wenn sie einerseits dem Kindsvater vorwirft, dass er sich nicht nach C.\_\_\_\_\_ erkundige und ihr keine Karten schicke, und andererseits geltend macht, dass die Telefon- und

Videokontakte für C.\_\_\_\_\_ zu belastend gewesen seien (vgl. u.a. Bericht vom 29. Januar 2024 der Beiständin).

Kantonsgericht KG Seite 14 von 18 Ferner vermag der Umstand, dass sich der Kindsvater angeblich nicht bei der Kinderärztin oder den Lehrpersonen gemeldet habe, nicht einem begleiteten Besuchsrecht entgegenzustehen. Es mag zwar zutreffen, dass die Beiständin dem Kindsvater im Bericht vom 20. Oktober 2022 mangelnde Initiative in Bezug auf die Aufgleisung der sozialpädagogischen Familienbegleitung vorgeworfen hat. Während den Besuchsbegleitungen durch G.\_\_\_\_\_ hat sich der Kindsvater dann jedoch gegenüber der Begleitung und einem Coaching geöffnet und während der letzten Begleitung nach Erziehungstipps gefragt (Verlaufsbericht vom 27. Februar 2023 der Beiständin). Er ist ausserdem jeweils pünktlich zu den begleiteten Besuchen in den F.\_\_\_\_\_ erschienen und nur ein Besuch konnte wegen ihm nicht stattfinden (vgl. Bericht vom 15. Februar 2024 der F.\_\_\_\_\_). Vor diesem Hintergrund braucht auf die weiteren Behauptungen der Kindsmutter zur angeblichen Unzuverlässigkeit des Kindsvaters nicht eingegangen zu werden.

#### **E. 4.4.2**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass vorliegend bereits mehrere Fachpersonen involviert wurden und zahlreiche begleitete Besuche stattgefunden haben, ohne dass die Behauptungen der Beschwerdeführerin betreffend Misshandlungen bzw. traumatische Erfahrungen von C.\_\_\_\_\_ durch den Kindsvater objektiv bestätigt werden konnten. Vielmehr zeigte sich, dass C.\_\_\_\_\_ zwar Mühe hatte, sich von der Mutter zu trennen, die Besuche danach jedoch jeweils positiv verliefen und C.\_\_\_\_\_ am Ende der Besuche jeweils genauso Mühe hatte, sich vom Vater zu trennen. C.\_\_\_\_\_ scheint sich in einem grossen Loyalitätskonflikt zu befinden, da die Kindsmutter ihre eigenen negativen Erfahrungen mit dem Kindsvater auf C.\_\_\_\_\_ überträgt (vgl. auch den Verlaufsbericht vom 22. Juli 2021 der Beiständin sowie den Tätigkeitsbericht 2023 vom 8. Mai 2023, S. 3 f.). Aufgrund der Behauptungen der Kindsmutter wurde das Besuchsrecht bereits mehrfach ausgesetzt und abgeändert. Unter diesen Umständen ist nicht erstaunlich, dass C.\_\_\_\_\_ stark verunsichert ist und gestresst auf die Besuche beim Kindsvater reagiert. Gemäss der Rechtsprechung stellt eine Abwehrhaltung des Kindes, die hauptsächlich auf eine Beeinflussung durch den Obhutsinhaber zurückzuführen ist, keinen Grund für einen Verzicht auf das Besuchsrecht dar. C.\_\_\_\_\_ ist zudem erst knapp 6 Jahre alt. Eine Sistierung des Besuchsrechts bis zur Erstellung eines Gutachtens (vgl. nachstehend E. 4.4.3), was bekanntermassen längere Zeit in Anspruch nehmen wird, würde einen einschneidenden Kontaktunterbruch darstellen, welcher mangels objektiver Anhaltspunkte einer physischen oder psychischen Gefährdung durch den Vater nicht zu rechtfertigen wäre. So kam die Beiständin nach dem Austausch mit zahlreichen involvierten Fachpersonen zum Schluss, dass das begleitete Besuchsrecht wieder aufzunehmen sei. Es besteht kein Grund, von ihrer Empfehlung abzuweichen. Die Vorinstanz hat denn auch lediglich ein begleitetes Besuchsrecht in den F.\_\_\_\_\_ angeordnet. Die begleiteten Besuche bezwecken gerade, der Gefährdung des Kindes wirksam zu begegnen, Krisensituationen zu entschärfen und Ängste abzubauen sowie Hilfestellungen für eine Verbesserung der Beziehungen zum Kind zu bieten und zwischen den Eltern zu vermitteln (u.a. Urteil BGer 5A\_68/2020 vom 2. September 2020 E. 3.2 m.H.), wie es von der Beschwerdeführerin verlangt wird. Je weniger Zeit bis zum nächsten (begleiteten) Treffen mit dem Kindsvater verstreicht, desto einfacher wird es C.\_\_\_\_\_ fallen, sich wieder auf ihren Vater einzulassen und desto eher

wird sie ihr Vertrauen in ihn wieder zurückgewinnen können. Kommt hinzu, dass sich die Beschwerdeführerin nicht substantiiert mit dem Ort der begleiteten Besuche auseinandersetzt, sondern lediglich in pauschaler Weise behauptet, dass die F. \_\_\_\_\_ bisher nicht auf die Bedürfnisse von C. \_\_\_\_\_ Rücksicht genommen hätten. Derartige ergibt sich jedoch nicht aus den Akten. Der Umstand, dass die Beiständin vorsorglich Ausgänge mit dem Vater bewilligt hat, sollte sich C. \_\_\_\_\_ hierfür bereit zeigen, wobei in der Folge keine solchen Ausgänge durchgeführt wurden, spricht nicht gegen die F. \_\_\_\_\_ als Durchführungsort.

Kantonsgericht KG Seite 15 von 18 Schliesslich handelt es sich bloss um ein begleitetes Besuchsrecht und wurden bisher im Rahmen der begleiteten Besuche keine Probleme im Umgang des Kindsvaters mit C. \_\_\_\_\_ oder Schwierigkeiten in ihrer Beziehung festgestellt. Im Gegenteil berichteten die diversen Begleitpersonen, dass der Kindsvater adäquat auf die Bedürfnisse von C. \_\_\_\_\_ eingegangen sei, C. \_\_\_\_\_ seine Nähe gesucht habe und sichtlich und spürbar eine Beziehung zwischen ihnen vorhanden sei. Damit ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz vorsorglich ein begleitetes Besuchsrecht in den F. \_\_\_\_\_ angeordnet hat (Ziffern I. und II. des angefochtenen Entscheids), und die Beschwerde in diesem Punkt abzuweisen.

#### **E. 4.4.3**

Hingegen ist nicht nachvollziehbar, warum die neue Beiständin innerhalb kurzer Zeit (knapp 3 Monate) einen Bericht zur Situation von C. \_\_\_\_\_ erstellen soll. Es liegen bereits zahlreiche Berichte von involvierten Fachpersonen vor und die ehemalige Beiständin hat sich mit diesen Fachpersonen ausgetauscht. Es ist nicht ersichtlich, zu welchen neuen Erkenntnissen die neue Beiständin kommen soll. Dies namentlich deshalb, weil es sich um eine langjährige Streitigkeit handelt. Es steht der Verdacht von physischen und/oder psychischen Misshandlungen im Raum, welche bisher zwar nicht bestätigt werden konnten, jedoch auch nicht gänzlich ausgeschlossen werden können (vgl. u.a. Tätigkeitsbericht 2022 vom 8. Mai 2023, S. 3 f.). Die Situation dreht sich im Kreis und das Besuchsrecht wurde bereits mehrfach ausgesetzt bzw. abgeändert, was nicht im Kindeswohl liegt. Selbst wenn das begleitete Besuchsrecht wieder aufgenommen werden kann, ist zu befürchten, dass es bald darauf aufgrund der Befürchtungen der Kindsmutter wieder zu einer Aussetzung der Besuche kommen wird. Unter diesen Umständen kann dem Friedensgericht nicht gefolgt werden, wenn es mit dem Entscheid über die Anordnung eines Gutachtens zuwarten will. Vielmehr ist gemäss den Empfehlungen, welche aus dem Fachpersonenaustausch hervorgehen, bereits zum jetzigen ein Erziehungsfähigkeitsgutachten anzuordnen. Die Beschwerdeführerin beantragt in ihrer Beschwerde zwar ein kinderpsychiatrisches Gutachten. Sie begründet jedoch nicht, weshalb entgegen den Empfehlungen des Fachpersonenaustauschs ein solches und nicht ein Erziehungsfähigkeitsgutachten anzuordnen sei. Dies ist denn auch nicht ersichtlich, zumal C. \_\_\_\_\_ gemäss dem Kinderpsychiater Dr. med. K. \_\_\_\_\_ an keiner Psychopathologie leidet. Die Beschwerde ist somit in diesen Punkten (Ziffern X.d. und XI. des angefochtenen Entscheids) teilweise gutzuheissen und die Angelegenheit zur Anordnung eines Gutachtens an die Vorinstanz zurückzuweisen.

#### **E. 5**

Schliesslich ist festzuhalten, dass die Beschwerde keine eigenständige Begründung in Bezug auf die beantragte Aufhebung der Ziffern III. (Kosten der begleiteten Besuche), IV.

(Weisung an die Eltern), V. (Begleitung der Kindsmutter durch Dr. med. K. \_\_\_\_\_), X. Bst. c (Vorkehrungen der Beiständin, Austausch mit Dritten/Fachpersonen) enthält, womit nicht weiter darauf einzugehen und die Beschwerde in diesen Punkten abzuweisen ist.

### **E. 6.1**

Die Beschwerdeführerin stellt ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das Beschwer- deverfahren.

### **E. 6.2**

Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderli- chen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO).

Kantonsgericht KG Seite 16 von 18 Die gesuchstellende Person hat nach Art. 119 Abs. 2 Satz 1 ZPO ihre Einkommens- und Vermö- gensverhältnisse darzulegen und sich zur Sache sowie über ihre Beweismittel zu äussern. Es trifft sie eine umfassende Mitwirkungsobliegenheit. Insofern gilt im Verfahren betreffend die unentgeltli- che Rechtspflege ein durch die Mitwirkungspflicht eingeschränkter Untersuchungsgrundsatz. An die klare und gründliche Darstellung der finanziellen Situation durch die gesuchstellende Person selbst dürfen umso höhere Anforderungen gestellt werden, je komplexer die Verhältnisse sind. Das Gericht hat den Sachverhalt aber immerhin dort weiter abzuklären, wo Unsicherheiten und Unklarheiten bestehen, und es hat allenfalls unbeholfene Rechtsuchende auf die Angaben hinzuweisen, die es zur Beurteilung des Gesuchs benötigt. Bei einer anwaltlich vertretenen Partei ist das Gericht nach Art. 97 ZPO hingegen nicht verpflichtet, eine Nachfrist anzusetzen, um ein unvollständiges oder unklares Gesuch zu verbessern. Aus den eingereichten Belegen muss der aktuelle Grundbedarf der gesuchstellenden Person hervorgehen. Die Belege haben zudem über sämtliche finanziellen Verpflichtungen der gesuchstellenden Person sowie über ihre Einkommens- und Vermögensverhält- nisse Aufschluss zu geben. Kommt die anwaltlich vertretene gesuchstellende Person ihren Oblie- genheiten nicht (genügend) nach, kann das Gesuch mangels ausreichender Substanziierung oder mangels Bedürftigkeitsnachweises abgewiesen werden (u.a. Urteil BGer 5A\_210/2022 vom 10. Juni 2022 E. 2.3.2; vgl. auch Urteil BGer 4A\_333/2022 vom 9. November 2022 E. 11.1 ff., zur Publ. vorgesehen; je m.H.).

### **E. 6.3**

Vorliegend belegt die Beschwerdeführerin ihre finanziellen Verhältnisse nicht ausreichend. Sie äussert sich namentlich nicht zu allfälligen Unterhaltsbeiträgen für C. \_\_\_\_\_, zumal der Beschwerdegegner gemäss der am 15. Mai 2020 genehmigten Vereinbarung zur Leistung von monatlichen Unterhaltsbeiträgen von CHF 600.- verpflichtet ist (vgl. auch Beilage 8 zum Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege des Beschwerdegegners, wonach er ihr CHF 500.- pro Monat bezahlt) und ausserdem die Möglichkeit der Bevorschussung durch das Gemeinwesen besteht. Beim geltend gemachten Einkommen stellt sich ausserdem die Frage nach allfälligen Prämienver- billigungen, wozu sie sich ebenso wenig äussert. Ferner ist nicht klar, warum die Beschwerdeführerin alleine für den Unterhalt von Q. \_\_\_\_\_ aufkommen und den gesamten Mietzins bezahlen muss, zumal sie mit ihrem Partner zusammenlebt. Ihr Gesuch enthält auch keine Angaben darüber, für welches Kind sie die Familienzulagen bezieht bzw. wie hoch die Familien- und allenfalls Arbeitgeberzulagen für das zweite Kind ausfallen. Diese sind aber jeweils vom Bedarf der

Kinder abzuziehen. Schliesslich genügt gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung der Hinweis auf die im vorinstanzlichen Verfahren gewährte unentgeltliche Rechtspflege nicht. Das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtspflege ist demnach abzuweisen.

## **E. 7**

Der Beschwerdegegner stellt ebenfalls ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege. Gemäss seinem Arbeitsvertrag hat er Anspruch auf einen 13. Monatslohn sowie auf einen Bonus von 5% des jährlichen Bruttolohnes, falls die Ziele zu 100% erreicht sind (Gesuchsbeilage 2). Er hat allerdings nicht sämtliche Lohnabrechnungen und namentlich nicht diejenige von Dezember 2023 eingereicht (vgl. Gesuchsbeilagen 3), obwohl ihn eine Mitwirkungspflicht trifft (vgl. vorstehend E. 6.2). Es ist damit nicht klar, welchen Lohn er tatsächlich erzielt.

Kantonsgericht KG Seite 17 von 18 Der Beschwerdegegner wohnt angeblich alleine, obwohl auch seine Partnerin und ihr gemeinsames Kind bei ihm gemeldet sind, der Beschwerdegegner selber zugibt, dass sie zumindest teilweise bei ihm wohnen, und er angibt, für das Kind die schweizerische Krankenkasse zu bezahlen. Dies ist teilweise widersprüchlich und erscheint nicht glaubhaft. Die eingereichten Strom- und Telekommunikationsrechnungen genügen zudem nicht, um darzulegen, dass seine Partnerin ihren Hauptwohnsitz in R. \_\_\_\_\_ hat. Ebenso wenig belegt der Beschwerdegegner – z.B. durch Vorlage von Steuererklärungen – seine Behauptung, dass seine Partnerin über kein eigenes Einkommen verfügt. Auch diesbezüglich ist seine Situation unklar. Hinzu kommt, dass der Mietzins gemäss Mietvertrag CHF 1'220.- pro Monat beträgt, er angeblich jedoch CHF 1'270.- pro Monat bezahlt (Gesuchsbeilage 14), ohne eine entsprechende Mietzinserhöhung zu belegen. Nicht nachvollziehbar ist ausserdem, warum der Beschwerdegegner keine Familienzulagen – welche auch rückwirkend beantragt werden können – bezieht, wenn das Kind bei ihm angemeldet ist und die Mutter angeblich nicht erwerbstätig ist. Diese wären aber vom Bedarf des Kindes abzuziehen. Der Beschwerdegegner macht weiter geltend, dass er monatliche Unterhaltsbeiträge von durchschnittlich CHF 500.- für seine Zwillinge in S. \_\_\_\_\_ bezahle. Aus der Gesuchsbeilage 9 geht jedoch nicht hervor, dass die CHF 500.- tatsächlich an die Mutter der Zwillinge überwiesen wurden, womit auch diesbezüglich die Situation unklar ist. Schliesslich legt der Beschwerdegegner nicht dar, warum er für den Arbeitsweg auf ein Fahrzeug angewiesen sein soll. Dies ist denn auch nicht ohne weiteres ersichtlich, ist doch T. \_\_\_\_\_ von U. \_\_\_\_\_ aus ohne Weiteres mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen, womit höchstens die Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel berücksichtigt werden könnten. Zusammenfassend legt auch der Beschwerdegegner seine finanzielle Situation ungenügend dar. Sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist demnach ebenfalls abzuweisen.

## **E. 8.1**

Die Verfahrenskosten gehen zu Lasten der betroffenen Person. Art. 108 ZPO, wonach unnötige Prozesskosten zu bezahlen hat, wer sie verursacht hat, bleibt vorbehalten. Parteikosten können zugesprochen werden, soweit das Verfahren einen Konflikt privater Interessen betrifft (Art. 450f ZGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 und 3 KESG). Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 106 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Vorliegend wird die Beschwerde teilweise gutgeheissen, soweit darauf einzutreten und sie nicht als gegenstandslos abzuschreiben ist. Die Prozesskosten sind den Parteien daher je hälftig aufzuerlegen.

### **E. 8.2**

Die Gerichtskosten sind auf CHF 600.- festzusetzen (pauschale Gerichtsgebühr, Art. 95 Abs. 2 Bst. b ZPO; Art. 19 Abs. 1 JR).

### **E. 8.3**

Die Parteikosten werden wettgeschlagen.

Kantonsgericht KG Seite 18 von 18 Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen, soweit darauf einzutreten und sie nicht als gegenstandslos abzuschreiben ist. Die Ziffern X.d. (Berichterstattung bis 31. Mai 2024) und XI. (Gutachten) des Entscheids des Friedensgerichts des Sensebezirks vom 6. März 2024 werden aufgehoben und die Angelegenheit zur Anordnung eines Gutachtens an das Friedensgericht des Sensebezirks zurückgewiesen. Des Weiteren wird der Entscheid des Friedensgerichts des Sensebezirks vom 6. März 2024 bestätigt. II. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege von A. \_\_\_\_\_ wird abgewiesen. III. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege von B. \_\_\_\_\_ wird abgewiesen. IV. Die Gerichtskosten werden pauschal auf CHF 600.- festgesetzt und A. \_\_\_\_\_ sowie B. \_\_\_\_\_ je hälftig auferlegt. V. Die Parteikosten werden wettgeschlagen. VI. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 72–77 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 3. Juni 2024/sig Der Vizepräsident Die Gerichtsschreiberin-Berichterstatteerin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.